

Satzung
der Gemeinde Jesenwang
über die Herstellung von Stellplätzen vom 31.07.2025
(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Jesenwang erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Jesenwang.
- (2) Die Vorschriften der Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Anzahl von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Für Wohngebäude gilt folgende Stellplatzregelung:

Je Wohneinheit bis zu 60 m² Wohnfläche ist	1 Stellplatz und
je Wohneinheit über 60 m² Wohnfläche sind	2 Stellplätze

nachzuweisen und herzustellen.
- (3) Für alle anderen Anlagen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (5) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für die Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese für oberirdische Stellplätze keine Vorgaben macht, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.
- (2) Besucherstellplätze sollen in der Regel oberirdisch angelegt werden. Soweit Besucherstellplätze in Tiefgaragen angeordnet werden, muss sichergestellt sein, dass die Tiefgarage für Besucher während der Öffnungszeiten der Betriebe, denen sie dienen, allgemein zugänglich und benutzbar sind. Die Besucherstellplätze sind ausreichend zu kennzeichnen.
- (3) Die freien Stellplätze, deren Zufahrten, sowie die Stauräume vor den Garagen und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen. Von diesen Flächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen bzw. abgeleitet werden. Bei Bedarf ist eine eigene Entwässerung vorzusehen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung der Gemeinde Jesenwang über die Herstellung von Stellplätzen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten der Gemeinde Jesenwang vom 23.02.2006, geändert durch Satzung vom 04.10.2007 tritt damit außer Kraft.

Jesenwang, den 31.07.2025



Erwin Fraunhofer
Erster Bürgermeister

Begründung

Die Gemeinde Jesenwang macht von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Gebrauch, wonach örtliche Bauvorschriften über die Stellplatzpflicht erlassen werden können.

In der Gemeinde Jesenwang gibt es aktuell eine Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten (vom 23.02.2006, geändert durch Satzung vom 04.10.2007). Diese regelt unter anderem, dass je Wohneinheit, unabhängig von deren Größe, 2 Stellplätze zu errichten sind. Diese Satzung soll jedoch durch die neue Satzung vollständig ersetzt werden.

Die Gemeinde Jesenwang möchte mit der Stellplatzregelung verhindern, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden und hier zu Behinderungen insbesondere für den Schwerlast-, Bus- und landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Winterdienst führen.

Die vorhandene bauliche Struktur im gesamten Gemeindegebiet von Jesenwang bietet zudem großes Potential für bauliche Veränderungen. So werden vermehrt ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen aufgelassen und durch Wohngebäude mit teilweise mehreren Wohneinheiten bebaut. Nachdem die Gemeinde nur über das Busnetz an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist, muss mit einer weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit auch mit einer Erhöhung des ruhenden Verkehrs gerechnet werden.

Die gewählte Regelung mit einer Forderung von 1 Stellplatz bei Wohneinheiten bis 60 m² Wohnfläche und 2 Stellplätzen bei Wohneinheiten über 60 m² Wohnfläche stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen baulicher Nachverdichtung und einem relativ reibungslosen Ablauf auf den öffentlichen Straßen dar.

Stellplätze sind auch bei Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken und der Aufstockung von Wohngebäuden zu Wohnzwecken nachzuweisen.

Durch die Regelung der Anforderungen an die Herstellung wird die Versiegelung auf den Grundstücken reduziert und die Möglichkeit geschaffen, anfallendes Niederschlagswasser an der gleichen Stelle zu versickern.

Jesenwang, den 31.07.2025



Erwin Fraunhofer
Erster Bürgermeister